

**Zweite Ordnung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnungen
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Studiengänge
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie
Lehramt Sonderpädagogik in ihrer jeweils geltenden Fassung**

vom 1. April 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid am 1. April 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007, in der Fassung vom 14. Mai 2020, die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung und der weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der jeweiligen Akademischen Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die jeweiligen Akademischen Prüfungsordnungen und Modulhandbücher.

Artikel 1 Änderung der Akademischen Prüfungsordnungen

Die Akademischen Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Studiengänge *Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen* sowie *Lehramt Sonderpädagogik* in ihrer jeweils geltenden Fassung werden wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Eine Änderung des Themas der wissenschaftlichen Arbeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Zentrale Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüfer:innen beiliegen muss.
2. Der:die Studiendekan:in der jeweiligen Fakultät kann auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate für mündliche und schriftliche Prüfungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen; insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate für mündliche und schriftliche Prüfungen müssen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Das Nähere regelt jeweils eine Ausführungsbestimmung.
3. Die Teilnahme an alternativen mündlichen und schriftlichen Prüfungsformaten ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit dem alternativen Prüfungsformat ist einzuholen. Studierende, die sich für die Teilnahme an der alternativen Prüfungsform entscheiden, sind für diesen Prüfungsversuch an die Entscheidung gebunden, d.h. Versuch und Prüfungsergebnis zählen. Die Rücktrittsregelungen der jeweils geltenden Akademischen Prüfungsordnung bleiben unberührt.

Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten, die die:der Studierende nicht zu vertreten hat, unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet. Werden online-gestützte schriftliche Prüfungen aufgrund technischer Schwierigkeiten, die die:der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht bis Ende der Abgabefrist abgegeben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die:der Studierende ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem:der Prüfer:in anzuzeigen. Die:der Studierende ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet darzulegen, dass sie:er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von der:dem Studierenden ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

Schriftliche Prüfungen in alternativem Prüfungsformat müssen von der:dem Studierenden selbstständig, ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne Hilfe Dritter erbracht werden. Hierzu geben Studierende zusammen mit der Prüfungsleistung eine entsprechende unterschriebene Erklärung ab. Abgegebene Prüfungsleistungen können einer Plagiatsprüfung unterzogen werden. Die Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen der jeweils geltenden Akademischen Prüfungsordnung bleiben unberührt.

4. Der:die Studiendekan:in der jeweiligen Fakultät kann auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüfer:innen übertragen. Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

5. Für die ordnungsgemäße Durchführung der schulpraktischen Studien kann das Praktikumsamt coronabedingte Sonderregelungen festlegen.

6. Bei einem in der Kontaktzeit zeitlich verkürzten Praktikum an der Schule erhöht sich die Selbstlernzeit für die Studierenden durch alternative Formate entsprechend, so dass der Workload insgesamt i.d.R. gleich bleibt.

7. Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet das Zentrale Prüfungsamt.

8. Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.

3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Heidelberg, 1. April 2021

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor